

IX. Nachtrag zum Ergänzungsleistungsgesetz

Antrag vom 19. Februar 2020

CVP-GLP-Fraktion (Sprecher: Müller-Lichtensteig)

Art. 4^{ter} Abs. 3:

Das zuständige Departement anerkennt Anbieter des betreuten Wohnens, wenn:

- a) der Bedarf ausgewiesen ist. ~~Bei Angeboten für Betagte ist die Standortgemeinde für den Bedarfsausweis zuständig;~~
- b) die Wohnungen grundsätzlich barrierefrei ausgestaltet sind;
- c) ein Bereitschaftsdienst sowie ein angemessenes Angebot an Grundbetreuung sichergestellt sind;
- d) die Standortgemeinde bei Angeboten für Betagte der Anerkennung zugestimmt hat.

Begründung:

Die Gemeinden sind für Planung und Steuerung der Angebote für Betreuung und Pflege von betagten Personen zuständig. Mit dem neu eingeführten Planungskorridor hat sich der Handlungsspielraum hinsichtlich Pflegeplätzen und vorgelagerten Angeboten vergrössert. Dementsprechend ist es auch folgerichtig, dass die Gemeinden letztlich entscheiden, wer den Bedarf an Betreuungsplätzen innerhalb ihrer Gemeinde abdecken soll.